

Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen (AbwaSR)

in der Fassung vom 03. August 2011 (Auszug)

§ 11 Besondere Anforderungen und Befreiungen

(1) Die Stadt kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Anordnungen und Befreiungen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet und/oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

(3) Ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und wird ein auf ihm stehendes Gebäude abgebrochen, so ist der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers zu schließen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

(4) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in rückstaugefährdete Räume oder befestigte Flächen der angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen (z.B. doppelt wirkende Rückstauverschlüsse, Kellerentwässerungspumpen) selbst zu schützen. Maßgebend hierfür sind die betreffenden DIN EN Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Kanalnetz entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Rückstauenebene des Kanalnetzes ist die Kanaldeckelhöhe des oberhalb des Anschlusskanals gelegenen Kanalschachtes.

(6) Schmutzwasserabläufe unterhalb der Rückstauenebene mit Ausnahme der Abläufe von Abortanlagen sind durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen, sonst aber dauernd geschlossen sein müssen. Die Absperrvorrichtungen müssen der DIN EN 13564 „Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen, Baugrundsätze“ entsprechen. Oberhalb solcher Absperrvorrichtungen darf nur der zu schützende Schmutzwasserablauf angeschlossen sein. Toilettenanlagen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur mit einer Rückstausicherung betrieben werden, wenn der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.

(7) Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit bedient werden können. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!
Nur zum Wasserablauf öffnen,
dann aber sofort wieder schließen!

Wo sich der ständige Verschluss der Rückstauvorrichtung wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt, auf die Benutzung der Ablaufstelle nicht verzichtet werden kann oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), muss das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dem Kanalnetz zugeleitet werden.

§ 12 Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage haftet die Stadt für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Haftpflichtgesetz). Dagegen hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühren, wenn Mängel und Schäden auftreten, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal) hervorgerufen werden.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

- und besteht für die Stadt die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt,
- oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung an,

so hat der Anschlussnehmer oder der Einleiter der Stadt alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuches der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.